
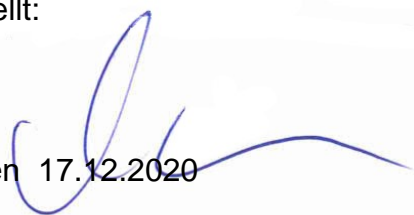


		Unterlage Nr. 19.3	
Straße: B414 Nächster Ort: Nister		Landesbetrieb Mobilität Diez	
Baulänge: 0,380 km Länge: -		 Goethestr. 9, 65582 Diez	
Abschnitt: Netzknoten: Station: Netzknoten: Station:	B414 von 5312 061 nach 5312 070 von 1,887 bis 2,072 von 5312 070 nach 5312 007 von 0,000 bis 0,195		
Ersatzneubau der Nisterbrücke Hachenburg (BW Nr. 5312 506) im Zuge der B414			
Projis-Nr.:		SAP-Nr.: A.14-15-0040	

Fachbeitrag Artenschutz

**Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

- FESTSTELLUNGSENTWURF -

aufgestellt:  Diez, den 17.12.2020	

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
4	Relevanzprüfung.....	8
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	12
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	14
6.1	Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....	14
6.2	Anhang-IV-FFH-Arten.....	18
6.2.1	Tagfalter.....	18
6.2.2	Fledermäuse.....	22
6.2.3	Muscheln.....	27
6.3	Europäische Vogelarten.....	30
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	37
7.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	38
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	38
8	Fazit.....	38
9	Literatur.....	39

Anhang

Relevanztabelle

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Diez, plant den Neubau des Brückenbauwerks im Zuge der B414 bei Nister (BW-Nr. 5312-506). Grund ist neben baulichen Mängeln auch die geplante Verbreiterung der Bundesstraße 414 auf drei Fahrspuren zuzüglich einer Rechtsabbiegespur (aus Richtung Altenkirchen) in diesem Abschnitt. Die Bundesstraße 414 wird daher im Zuge des Ausbaukonzepts der B8 / B 414 zwischen dem Knoten B414/ B413 bei Hachenburg und dem Bauwerk 5312 506 (Nisterbrücke) mit einem dritten Fahrstreifen und einem Regelquerschnitt RQ 15,5 versehen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil 1 Nr. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl 2017 Teil 1 Nr. 64). Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Erfassung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea spec.*)
- Geländebegehung zur Habitatpotenzialeinschätzung inkl. Nachsuche nach Haselmausfreinestern, Vogelnestern und Fledermausquartierpotenzialen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert am 15. 9.2017.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

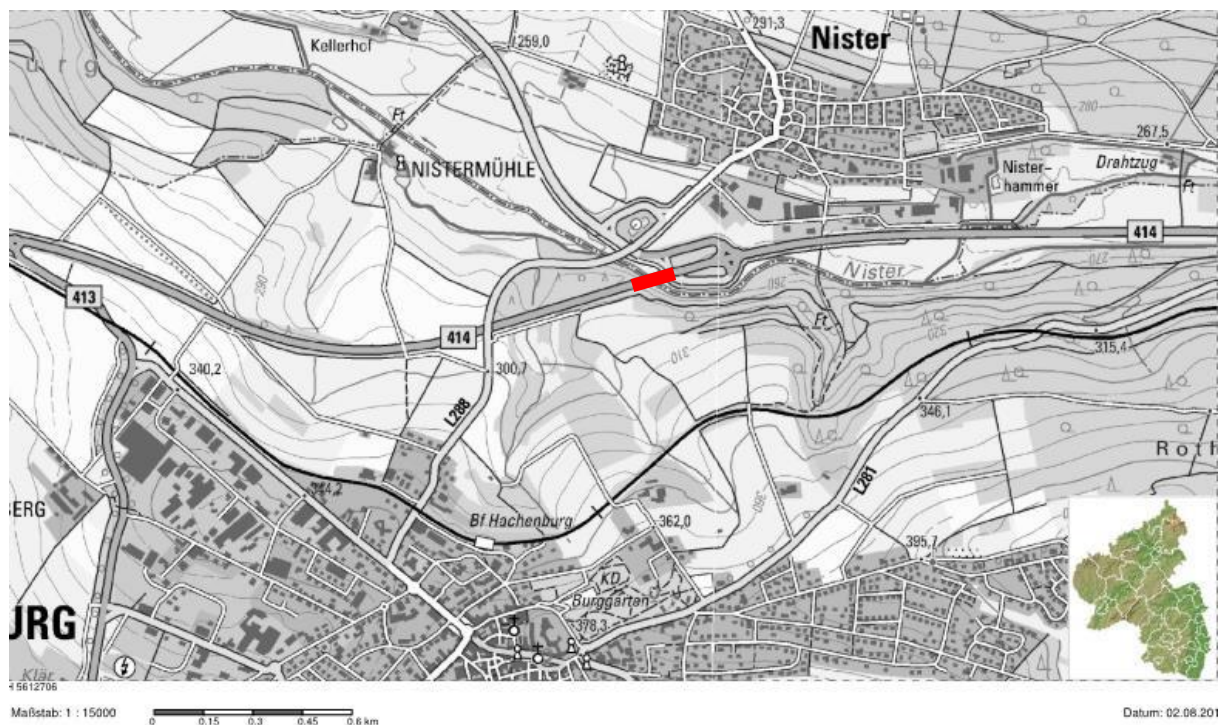
Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Projektgebiet liegt südwestlich der Ortslage Nister im Bereich der bestehenden Nisterbrücke. Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht der technischen Planung.



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Lage des Ausbauabschnitte (rot markiert), ohne Maßstab, Kartengrundlage: lanis.rlp.de

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle

zusammenfassend unter Berücksichtigung der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb der B414 und der umliegenden Straßen und der Gewerbeflächen zu berücksichtigen. Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
<p>Lebensraumverlust durch und Brückenabriss und Neubaumaßnahmen</p>	<p>Durch den Ersatzneubau der Nisterbrücke werden biologisch aktive Grundflächen durch Verbreiterung der Überbauung (ab 10 m Höhe mit bewuchsfähigem Boden unter der Brücke = Versiegelungsfaktor 0,5) mit einer Größe von ca. 1.136 m² x 0,5 = 568 m² neu versiegelt.</p> <p>Hinzu kommt die im Boden verbleibende Traggerüstgründung auf ca. 100 m².</p> <p>Hieraus ergibt sich eine dauerhafte Neuversiegelung von 668 m².</p> <p>Durch die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kommt es zu folgenden Biotopverlusten:</p> <p>1.370 m² brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>710 m² Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>420 m² bachbegleitender Erlenwald</p> <p>230 m² Straßenbegleitgrün.</p> <p>Hinzu kommt das ‚Auf-den-Stock-Setzen‘ von ca. 20 Stck Laubbäumen im Baufeld an der Nister und von 12 Gehölzen südlich und nördlich der B414 am östlichen Widerlager. An der Nister wird ein geschlossener, bachbegleitender Gehölzbestand für den Bau der Brücke zurückgeschnitten</p> <p>Durch Abriss der bestehenden Brücke und Fällung von kleinhöhlentragenden Bäumen werden Hohlräume mit Quartierpotenzial für Fledermausarten beseitigt.</p> <p>Außerdem erfolgt eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen.</p>
<p>Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen</p>	<p>Während der Bauphase kommt es zu Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb insbesondere während der Abbrucharbeiten. Da jedoch die Bauarbeiten unter Vollsperrung der B414 durchgeführt werden, kommt es hier auch zu einem vollständigen Wegfall der Lärm- und Schadstoffemissionen von sonstigen Kraftfahrzeugen.</p> <p>Während der Abrissarbeiten ist mit Austrag von mineralischen Stäuben in umliegende Vegetationsflächen zu rechnen.</p> <p>Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr beidseitig der Brücke. Es erfolgt zudem eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen. Hierbei treten Verdichtungen und Verunreinigungen auf, die jedoch sofort nach Räumen der Baustelleneinrichtung zu beseitigen sind.</p> <p>Es erfolgt zudem eine Beeinträchtigung des südwestlich an die Brücke angrenzenden LRT 9110 (Hainsimsen Buchenwald, AA0)</p>

Projektwirkung	Bewertung
	<p>innerhalb des Untersuchungsraumes durch zusätzliche Stickstoffdepositionen sowie weitere stoffliche Einträge. Diese stellen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für den LRT dar (Gutachterliche Stellungnahme zum B 414 - Ersatzneubau der Nisterbrücke Bewertung von FFH-Lebensräumen hinsichtlich Beeinträchtigung durch N-Deposition, FÖA, R. Uhl, 17.06.2019)</p>
<p>Zerschneidung Von Lebensräumen</p>	<p>Projektbedingte Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Baustraße wird nach Ablauf der Maßnahmen rückgebaut. Die anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung für Tierarten, die sich im Nistertal bewegen, wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Kollisionsbedingte Verluste</p>	<p>Projektbedingt ist aufgrund der Beibehaltung der vorhandenen Straßentrassen keine signifikant erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit mit Tierverlusten zu erwarten.</p>
<p>Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)</p>	<p>Während der Bauphase kommt es zu Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb insbesondere während der Abbrucharbeiten. Da jedoch die Bauarbeiten unter Vollsperrung der B414 durchgeführt werden, kommt es hier auch zu einem vollständigen Wegfall der Lärm- und Schadstoffemissionen von sonstigen Kraftfahrzeugen.</p> <p>Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr beidseitig der Brücke. Es erfolgt zudem eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen. Hierbei treten Verdichtungen und Verunreinigungen auf, die jedoch sofort nach Räumen der Baustelleneinrichtung zu beseitigen sind.</p> <p>Es kommt während der Bauphase zur Beunruhigung tagaktiver störungsempfindlicher Tierarten (vor allem Vögel); die Intensität der Störungen liegt lediglich kurzzeitig erheblich über den bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßen- und Freizeitbetrieb.</p> <p>Nachhaltige Habitatfunktionsverluste durch Lärmwirkung und/oder entsprechende Effektdistanzen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) sind projektbedingt nicht zu erwarten. Es verbleiben projektbedingt keine erhöhten Effektdistanzen (vgl. Garniel et al. 2007, Mierwald 2009) für störungsempfindliche bzw. gefährdete Vogelarten.</p>

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) Europäische Vogelarten

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erfolgende Beseitigung von Gehölzbeständen betrifft voraussichtlich Habitate von im Naturraum häufigen Singvogelarten.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar auszuführen.

6V bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist dann eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

7V bgA (Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze) (vgl. auch 5V des LBP)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Gewässerverschmutzung und -trübung ist im Bereich der Brückenabriss- und -neubaumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten jegliche Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung vermieden werden. Insbesondere ist auch die Zwischenlagerungen von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen zu unterlassen.

8V bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung besetzter Vogelnester ist der Beginn der eigentlichen Brückenabrissarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit und unter Berücksichtigung des Fledermausschutzes im Zeitraum 1. November bis 20. Februar zu beginnen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der vorhandenen Brücke dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist ggfls. eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV und/oder II der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling

Im direkten Umfeld der bestehenden Straßenflächen kommen in den randlichen Saumbereichen und Verkehrsinseln wiesenknopffreie Grünlandbestände vor, die von einer Teilpopulation des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings besiedelt sind.

Es wird von vorübergehenden Beeinträchtigungen und Flächenverlusten im Umfang von ca. 700 m² ausgegangen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

9V bgA

Zum Schutz von bedeutenden Lebensraumflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden Tabuflächen für die Aufstellung bzw. Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen. Die Flächen sind als Bautabuzonen während der Bauphase von Befahrung, Baustelleneinrichtung und Ablagerung von Maschinen oder Baustoffen freizuhalten.

10V bgA

Die außerhalb der Bautabuzonen (siehe 4V) liegenden, baubedingt beanspruchten Straßenrandsäume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sind zur Vermeidung von Vernichtungen von Entwicklungsstadien (Larven, Puppen) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beginn der Baumaßnahme vor dem 15. Juni zu mähen / mulchen und im Zeitraum bis 20. August in maximal zweiwöchigem Abstand zu mähen / mulchen, um die Eiablage in Wiesenknopfblüten zu vermeiden. Gleichzeitig sind auf diesen Flächen baubedingte Maßnahmen mit Erdbewegungen und Verwundung / Beseitigung der Vegetationsdecke erst nach dem 15. August durchzuführen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die neu entstandenen Nebenanlagen (Bankette, Böschungen, Mulden) mit geeigneten, zertifizierten REGIO-Saatgutmischungen aus dem Produktionsraum 4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) – Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland) anzusäen (z.B. der FA. Rieger-Hofmann).

Kleine Flussmuschel, Groppe, Bachneunauge und Lachs

11V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Gewässerverschmutzung und -trübung ist im Bereich der Brückenabriss- und -neubaumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten jegliche Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung vermieden werden. Insbesondere ist auch die Zwischenlagerungen von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen zu unterlassen.

Der baubedingt potenziell von mechanischen Beeinträchtigungen betroffene Gewässerabschnitt ist vor Baubeginn auf Muschelvorkommen abzusuchen. Etwaige Individuen sind fachgerecht zu entnehmen und an geeigneter Stelle im Nisterlauf wieder auszusetzen.

Es wird empfohlen, den örtlichen Fischereipächter und die Fischereibehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggfls. erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.

Fledermäuse

Folgende Eingriffstatbestände sind gegeben:

1. Baubedingt können gesetzlich geschützte Tiere zu Schaden kommen oder durch Bauarbeiten getötet werden. Eine verletzungsfreie Entnahme der Individuen ist nicht gesichert. Baubedingter Lärm, Stäube und Bewegungsunruhe können Fledermäuse an ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungsperiode stören.
2. Anlagebedingt sind Verluste von Quartierpotenzialen für höhlen- und spaltennutzende Fledermäuse mit dem geplanten Projekt verbunden. Insbesondere der Brückenabriss mit Verlust der als Sommerquartier genutzten Hohlräume sowie Baumhöhlenverluste sind ausgleichsbedürftig.
3. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

12V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das vorhandene Brückenbauwerk vor Abriss auf besetzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann nach dem abendlichen Ausflug und vor dem morgendlichen Einflug der Fledermäuse locker zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden und ggfls. übersehenen Individuen den Ausflug zu ermöglichen. Gegebenenfalls vorhandene Individuen sind im Rahmen einer Rettungs Umsiedelung durch eine fledermauskundliche Fachkraft zu entnehmen und an geeignetem Standort auszusetzen.

Zuvor sind durch Ersatzaufhängung adäquate Ausweichquartiere bereitzustellen (siehe Maßnahme 2ACEF).

13V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vor Beginn der Baumaßnahmen Altbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (hier ausschließlich Sommerquartiere) auf besetzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann nach dem abendlichen Ausflug und vor dem morgendlichen Einflug der Fledermäuse zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden. Gegebenenfalls vorhandene Individuen sind im Rahmen einer Rettungs Umsiedelung durch eine fledermauskundliche Fachkraft zu entnehmen und an geeignetem Standort auszusetzen.

Zuvor sind durch Ersatzaufhängung adäquate Ausweichquartiere bereitzustellen (siehe Maßnahme 2A).

Wildkatze

Für die Wildkatze liegt das Projektgebiet im Bereich eines dünn besiedelten Teilraumes. Nächstgelegene Nachweisorte liegen ca. 1 km ostwärts im Talraum der Großen Nister und im Waldgebiet „Nauberg“ nordöstlich Nister.

Das Projektgebiet wird zwar vermutlich als Nahrungshabitat im Streifgebiet von Katzen genutzt werden, ist aber als essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der hohen Störungsvorbelastung ungeeignet.

Es sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) Europäische Vogelarten

Es werden keine vorgehenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

1A bgA CEF

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist zum vorgehenden Ausgleich der baubedingt beanspruchten wiesenknopfreichen Straßenrandsäume im Umfeld von max. 1 km vor Baubeginn eine wiesenknopfreie Wiesenfläche als Maculineahabitat zu sichern und dauerhaft

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

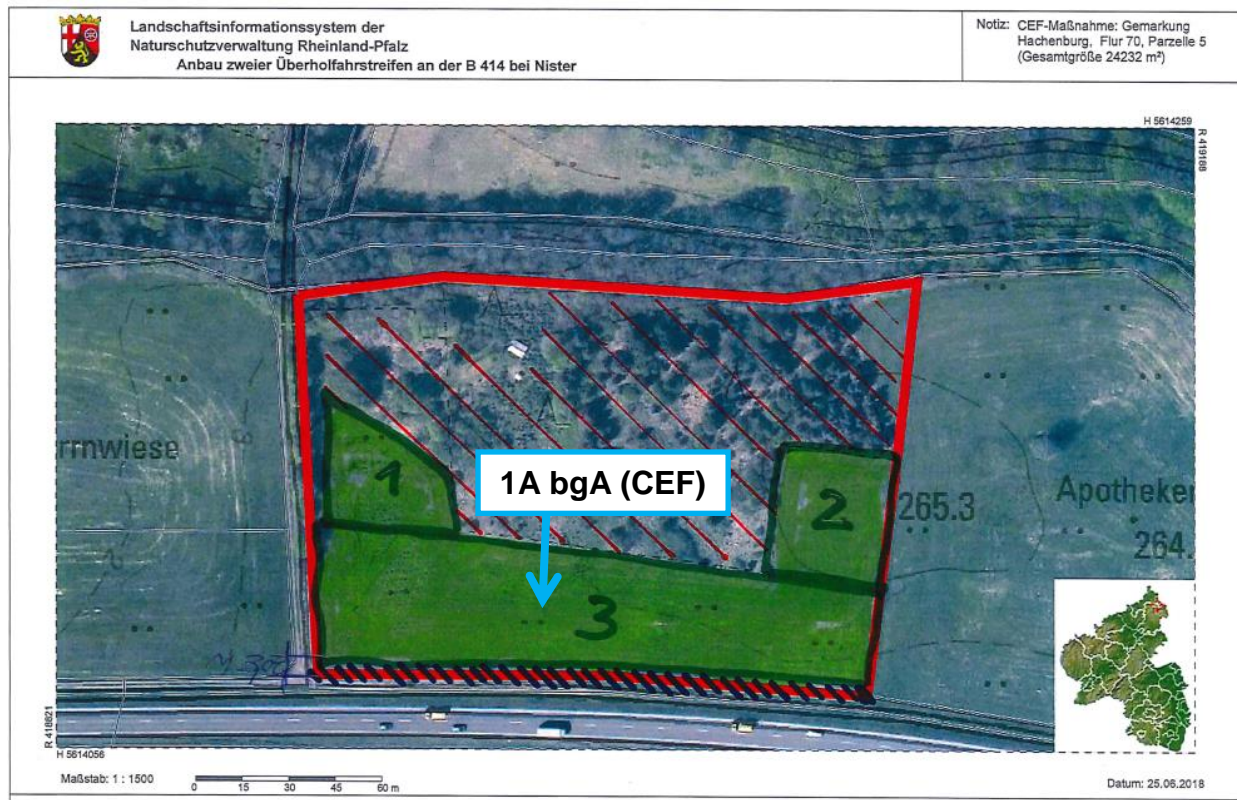
habitatgerecht zu bewirtschaften. Es werden im Vorgriff auf die geplante Ersatzneubaumaßnahme eine extensive Wiesennutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und geeignete Mahdtermine festgelegt. Die erste Mahd erfolgt zwischen 25. Mai und 10. Juni, die zweite Mahd nicht vor Mitte September. Falls eine Mahd vor dem 10.06. nicht möglich ist, werden bei einer späteren Mahd Streifen oder Inseln der Mähwiesen im Umfang von 20 % der Fläche nicht mitgemäht. Als zu verschonende Bereiche werden Areale mit hohem Deckungsgrad des Großen Wiesenknopfes ausgewählt. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt.

Als Maßnahmenfläche wird gemäß folgender Abbildung die 7.410 m² große Teilfläche Nr. 3 des Flurstückes Nr. 5 in der Flur 70 der Gemarkung Hachenburg (Gesamtfläche 2,4232 ha) ausgewählt.

Die nördlichen Teilflächen 1 und 2 sind im Projekt „Anbau zweier Überholfahrstreifen an der B414 bei Nister“ ebenfalls als CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgewiesen.

Die Flächen 1 bis 3 werden insgesamt seit 2018 habitatgerecht bewirtschaftet.

Abb. : Maßnahmenübersicht



Fledermäuse

Die Ableitung und Quantifizierung von vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermausfauna erfolgt ausgehend von den festgestellten und vom Projekt voraussichtlich betroffenen Quartierpotenzialen und Individuenzahlen als worst-case-Betrachtung.

2A bgA CEF

Zum vorgreifenden Ersatz der durch den Brückenabriss und Baumfällungen entstehenden Quartierverluste sind 20 Fledermauskästen verschiedener Bautypen (10 Fledermausgroßraumflachkästen, 10 Fledermaushöhlenkästen) im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 500 m Umkreis im Nistertal) spätestens zu Ende des Winterhalbjahres vor Beginn der Abrissarbeiten anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fledermäuse) erfolgen. Eine Pflege mit regelmäßiger Reinigung bzw. Ersatzaufhängung bei Abgängigkeit ist sicherzustellen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA² können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Anhang-IV-FFH-Arten

6.2.1 Tagfalter

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (syn. <i>Glaucopsyche nausithous</i>)	T1	Gefährdet (3)	Vorwarnliste (V)

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> ist eine fast ausschließlich in Europa vorkommende Tagfalterart. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von Mitteleuropa ostwärts bis zum Ural und südlich bis zum Kaukasus. Isolierte Vorkommen liegen außerdem in Nordspanien und in Frankreich (EBERT & RENNWALD 1991). In Zentralasien wurde die Art in jüngerer Zeit neu entdeckt (WOYCIECHOWSKY, zit. in SONNENBURG & KORDGES 1997).</p> <p>In Deutschland ist das Vorkommen der Art weitgehend auf die südlichen Bundesländer beschränkt (Petersen et al. 2003, Pretscher 2001). Die Schwerpunkte liegen hier in Teilräumen von Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Daneben existieren Vorkommen in Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.</p> <p>Die Regionalfaunen benachbarter Bundesländer (z.B. BROCKMANN 1989 und LANGE 1999 für Hessen, SONNENBURG & KORDGES 1997 für Nordrhein-Westfalen und EBERT & RENNWALD 1991 für Baden-Württemberg) zeigen, dass die Art nur noch disjunkt und nur in wenigen Naturräumen mit flächenmäßig bedeutsamen Teilarealen vorkommen. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die wenigen Vorkommen überwiegend auf die nördlich und nordwestlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebiete des Großraumes Bonn und des Siegsystems (SONNENBURG & KORDGES 1997, E. Schmidt, mdl.). Hessen besitzt insbesondere im östlichen Anschluss an das Untersuchungsgebiet noch einen großräumigen Verbreitungsschwerpunkt (LANGE 1999).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Vorkommen von <i>M. nausithous</i> bisher nicht flächendeckend dokumentiert worden. Für die Süd- und Vorderpfalz weisen SETTELE (1990) und KRAUS (1993) auf eine noch relativ weite, aber nicht geschlossene Verbreitung hin. Aus dem Gebiet des Landstuhler Bruches in der Westpfalz nennen GÖTTINGER & SELZER (1994) Funde. Untersuchungen von T. Schulte (in litt.) und eine landesweite Auswertung vorhandener Fundortdaten (Dr. R. BURKHARDT, in litt.) ergeben, dass der Falter in der Pfalz und im angrenzenden Nordpfälzer Bergland ein großräumiges Verbreitungsgebiet besitzt. Im Hunsrück-Nahe-Gebiet kommt der Bläuling nach FÖHST & BROSZKUS (1992) nicht vor. BURKHARDT weist dagegen auf zusätzliche isolierte Verbreitungsgebiete im Raum zwischen Nahe und Soonwald (MTB 6012 Stromberg und MTB 6111 Pferdsfeld) und im nördlichen Rheinhessen (MTB 6015 Mainz) hin. Einzeldaten liegen ansonsten für fünf Fundorte im Ahrgebiet (MÜHLHAUSEN 1992) vor.</p> <p>Im Westerwald belegen die Untersuchungen von Kunz (2000) den „vermutlich fundortreichsten Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz (...). Zusammen mit den östlich angrenzenden hessischen Schwerpunktorkommen im Gladenbacher Bergland, dem Amöneburger Becken und dem Vogelsberg (vgl. BEINLICH, GROSS & POLIVKA 1990 und LANGE 1999) ergibt sich ein Verbreitungsgebiet von bundesweiter Bedeutung.“</p> <p>Der Bläuling hat im Westerwald „ein geschlossenes und dicht besiedeltes Verbreitungsgebiet mit stellenweise hohen Individuenzahlen im Oberwesterwald und der Montabaurer Senke als Teilgebiet des Niederwesterwaldes.“</p> <p><i>M. nausithous</i> fliegt in einer Generation im Zeitraum Anfang Juli bis Mitte August. Nahrungssuche, Paarung und Eiablage erfolgen auf den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>).</p>

T1

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die Raupen ernähren sich zunächst in den Fruchtknoten der Wiesenknopfblüte. Im Zeitraum Ende August/Anfang September verlassen die Raupen im vierten Larvalstadium die Blütenköpfchen und werden dann von der Knotenameise *Myrmica laevinodis* in deren Bauten getragen, wo sie ihre Entwicklung fortsetzen (SETTELE 1992).

Im Anschluss an die Verpuppung im Frühjahr schlüpfen ab Anfang Juli die Falter der nächsten Generation.

Die geschlüpften Weibchen legen nach 1-2 Tagen die ersten Eier ab. Insgesamt werden zwischen 200 und 300 Eier abgelegt. Unter Zuchtbedingungen haben die Raupen eine Entwicklungsdauer von 78 bis 108 Tagen. Pro Jahr hat die Art eine Generation. Sie überwintert als halberwachsene Raupe. Die Puppe hat eine Entwicklungsdauer von etwa 25 Tagen. Der geschlüpfte Falter hat eine Lebensdauer von 7-14 Tagen.

Zur Lebensraumbindung und Populationsökologie nennen Settele u. a. (1999) folgende Eigenschaften:

Maculinea nausithous ist ein Monotopbewohner. Dies bedeutet, dass die Art als Larven- und Imaginalstadium im gleichen Lebensraum verweilt. Sie wird als hygrophile Art eingestuft, die Lebensräume mit feucht-kühlem Mikroklima bevorzugt.

Die Falter sind monophag, fressen also nur an einer Pflanze (*Sanguisorba officinalis*). Das Fortpflanzungsverhalten der Männchen wird als neutral bezeichnet und ist durch zufälliges Aufeinandertreffen gekennzeichnet. Das Eiablageverhalten der Weibchen ist als extrem präzise eingestuft. Eier werden ausschließlich auf *Sanguisorba officinalis* abgelegt. Die Bindung der Raupenentwicklung an Ameisen (Myrmekophilie) ist extrem hoch. Als Wirtsameise dient überwiegend *Myrmica laevinodis*, in deren Nester sie ab dem vierten Raupenstadium lebt (Thomas et al. 1989). Raupen werden aber auch in die Nester von *M. scabrinodis* eingetragen, die als Nebenwirt für *Maculinea nausithous* anzusehen ist (Ebert 1993). *M. rubra* besiedelt vorwiegend relativ dichte und hochwüchsige Grünlandbestände. Hinsichtlich der Nutzung sind dies meist brachgefallene oder einschürige Flächen. Im Bereich von linearen Randstrukturen tritt sie oft gemeinsam mit *M. scabrinodis* auf, die dann aber in flächigen Brachen weitgehend ausfällt (Stettmer et al. 2001). *M. rubra* kommt dagegen auf zweischürigen Wiesen deutlich seltener vor und bevorzugt hier deutlich die Bereiche im Umfeld randlicher Saumstrukturen.

Die Falter gelten als extrem standorttreu. Als Flächenanspruch für eine über 30 Jahre lebensfähige Population wird ein Hektar angegeben. Als Individuendichte sind 16 bis 260 Individuen pro Hektar typisch. Hinsichtlich der Strategie der Populationsentwicklung ist *Maculinea nausithous* ein K-Strategie.

Die Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind in einer Meta-Populationsstruktur verbreitet. Dies bedeutet, dass sich ein Bestand in der Regel aus mehreren Teilpopulationen (patches) zusammensetzt, die untereinander in einer möglichen Verbindung durch Individuenaustausch stehen.

Typisch für diese Struktur ist eine hohe Dynamik, die sich durch immer wiederkehrende Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse von patches auszeichnet.

Entscheidend für das dauerhafte Überleben dieser Metapopulationsstruktur ist eine ausreichende Dichte an potenziell geeigneten Habitaten in für die Bläulinge überwindbaren Entfernungen und eine ausreichende Besiedlungswahrscheinlichkeit von Habitatflächen, die unter anderem durch die eigentliche Habitatqualität und -größe, den Grad der Isolation, das Vorhandensein oder Fehlen von Ausbreitungshindernissen und die Dichte der Ausgangspopulation beeinflusst wird.

Hinsichtlich der Ausbreitungsfähigkeit zeigen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge eine erstaunlich hohe Mobilität. Zwar erfolgt z. B. bei *Maculinea nausithous* die Mehrzahl der Flüge im Nahbereich bis 100 m Entfernung (60 %), einzelne Tiere können aber auch deutlich größere Distanzen von bis zu mindestens 8 km pro Tag zurücklegen (Stettmer, Binzelhöfer & Hartmann 2001).

Strecken von über einem Kilometer wurden jahrweise (Untersuchungsjahre 1998 und 1999) immerhin von 5 bzw. 14 % der Falter überwunden. Bei diesen Ausbreitungsflügen können durchaus auch nicht als Habitat geeignete Landschaftsstrukturen wie etwa Gehölze, kleinere Waldflächen, Intensivgrünland oder Ackerland, Straßen und Siedlungen überflogen werden. Auf diesem Weg kann dann auch ein Individuenaustausch unter räumlich voneinander getrennten (Teil-)Populationen und eine Neubesiedlung geeigneter Habitats erfolgen.

Unter Berücksichtigung der auftretenden Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse innerhalb der Metapopulation sind die Teilpopulationen im Gebiet bedeutsam als mögliche Spenderpopulationen für jeweils benachbarte Habitatflächen. Sie tragen somit zur Stabilisierung des Vorkommens der Art in der Region insgesamt bei.

Die Untersuchungen von KUNZ (2000) belegen für den Westerwald eine bevorzugte Besiedlung von wechselfeuchten, ein- bis zweischürigen Magerwiesen (235 Fundorte, 57,2 %) sowie hieraus entstandenen Brachwiesen (69 Fundorte, 16,8 %). „Die Vorkommen in genutzten Wiesen betreffen stellenweise auch Populationen in feuchten Ausprägungen von Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum*), Borstgrasrasen (*Nardion*) oder in nicht zu stark vernässten Feuchtwiesen (*Calthion*), sofern in diesen Pflanzengesellschaften der Wiesenknopf als Begleitart in ausreichender Dichte vorkommt (vgl. Ernst 1999). Biotopmosaik aus genutzten und brachliegenden Grünlandflächen waren an 30 Fundorten (7,3 %) besiedelt, extensiv genutzte Viehweiden an 21 (5,1 %) Stellen. Kleinfächig verbreitete Säume an Weg- oder Grabenrändern wurden 55 mal (13,4 %) als Habitattyp ermittelt.

Im genutzten Grünland sind Säume an Parzellen- oder Grabenrändern wichtige Habitatelemente, da je nach Bewirtschaftungsrythmus die gemähten Flächen trotz reichen Wiesenknopfvorkommens für die Entwicklung der Raupen ungeeignet sind und daher nur als Nahrungshabitat der Falter dienen können. Die nicht bewirtschafteten Säume sind dann unerlässliches Habitatrequisit für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Population, zumal solche Saumstandorte ebenso wie Brachen eine im Vergleich zu Mähwiesen höhere Dichte an Wirtsameisen aufweisen (Geissler 1990).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Rheinland-Pfalz gefährdet (Rote Liste Rheinland-Pfalz, 2015) und bundesweit auf der Vorwarnliste (Reinhardt & Bolz, 2011: Rote Liste Deutschland).

Die Bestände sind akut bzw. mittelfristig durch Habitatverluste infolge Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Düngung, Mehrschnittnutzung, Zusammenlegung von Nutzflächen, Verlust von Saumstrukturen), Sukzession von

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Brachflächen (vgl. Wolf 1979), Aufforstung von Grenzertragsstandorten und Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gefährdet.
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen einer Meta-Population mit patches entlang der Straßen im Bereich der randlichen Saumstrukturen; außerhalb auch auf wechselfeuchten Magerwiesen</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Mäßig individuenreiche Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände in frischer bis wechselfeuchter Magerwiese und in Saumbereichen). Mögliche Ausbreitungsbewegungen entlang der Straßenrandsäume.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>9V bgA</p> <p>Zum Schutz von bedeutenden Lebensraumflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden Tabuflächen für die Aufstellung bzw. Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen. Die Flächen sind als Bautabuzonen während der Bauphase von Befahrung, Baustelleneinrichtung und Ablagerung von Maschinen oder Baustoffen freizuhalten.</p> <p>10V bgA</p> <p>Die außerhalb der Bautabuzonen (siehe 3V) liegenden, baubedingt beanspruchten Straßenrandsäume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sind zur Vermeidung von Vernichtungen von Entwicklungsstadien (Larven, Puppen) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beginn der Baumaßnahme vor dem 15. Juni zu mähen / mulchen und im Zeitraum bis 20. August in maximal zweiwöchigem Abstand zu mähen / mulchen, um die Eiablage in Wiesenknopfb Blüten zu vermeiden. Gleichzeitig sind auf diesen Flächen baubedingte Maßnahmen mit Erdbewegungen und Verwundung / Beseitigung der Vegetationsdecke erst nach dem 15. August durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die neu entstandenen Nebenanlagen (Bankette, Böschungen, Mulden) mit geeigneten, zertifizierten REGIO-Saatgutmischungen aus dem Produktionsraum 4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) – Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland) anzusäen (z.B. der FA. Rieger-Hofmann).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>1A bga CEF</p> <p>Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist zum vorgreifenden Ausgleich der baubedingt beanspruchten wiesenknopfreichen Straßenrandsäume im Umfeld von max. 1 km vor Baubeginn eine wiesenknopfreiche Wiesenfläche als Maculineaahabitat zu sichern und dauerhaft habitatgerecht zu bewirtschaften. Es werden im Vorgriff auf die geplante Ersatzneubaumaßnahme eine extensive Wiesennutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und geeignete Mahdtermine festgelegt. Die erste Mahd erfolgt zwischen 25. Mai und 10. Juni, die zweite Mahd nicht vor Mitte September. Falls eine Mahd vor dem 10.06. nicht möglich ist, werden bei einer späteren Mahd Streifen oder Inseln der Mähwiesen im Umfang von 20 % der Fläche nicht mitgemäht. Als zu verschonende Bereiche werden Areale mit hohem Deckungsgrad des Großen Wiesenknopfes ausgewählt. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt.</p> <p>Als Maßnahmenfläche wird die 7.410 m² große Teilfläche des Flurstückes Nr. 5 in der Flur 70 der Gemarkung Hachenburg (Gesamtfläche 2,4232 ha) ausgewählt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch die zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen (9VbgA und 10VbgA) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Faltern und ihrer Entwicklungsformen weitgehend ausgeschlossen werden; möglicherweise geringfügig verbleibende anlagebedingte Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Metapopulation.</p> <p>Ebenso sind erhöhte betriebsbedingte Kollisionen umherstreifender Falter (maximale Dispersionsdistanz beträgt mehrere</p>

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
km) mit Kfz wegen Beibehaltung bestehender Verkehrsstrassen und nicht zu erwartender erhöhter Verkehrsbelastung unwahrscheinlich (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung der Metapopulation ist nicht zu erwarten.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen durch Ersatzneubau der Nisterbrücke bau- und anlagebedingt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 9V und 10VbgA und 1ACEF keine dauerhaften Verluste von Reproduktionshabitaten der Metapopulation. Es kommt daher nicht zur Steigerung des Aussterberisikos. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Metapopulation ist somit nicht gegeben, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen durch Ersatzneubau der Nisterbrücke bau- und anlagebedingt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 9V und 10VbgA und 1ACEF keine dauerhaften Verluste von Reproduktionshabitaten der Metapopulation. Baubedingte Tötungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen 10V und 11VbgA verhindert. Die Funktionsfähigkeit der Metapopulationsstruktur wird unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 1ACEF und der absehbar neu entstehenden habitatfähigen Straßenrandsäume nicht beeinträchtigt. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der Metapopulation auswirkt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 9VbgA, 10VbgA, 1ACEF

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes				
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme bau- und anlagebedingt keine dauerhaften Verluste von Reproduktionshabitaten.				
Die Funktionsfähigkeit der patches im Rahmen der Metapopulationsstruktur wird daher nicht beeinträchtigt.				
Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der Metapopulation im Raum Nister auswirkt. Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.				
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art				
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.				

6.2.2 Fledermäuse

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden auf Grundlage einer Potenzialabschätzung die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	FI 1	-	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FI 1	2	V
Fransenfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FI 1	2	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FI 1	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FI 1	2	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FI 1	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FI 1	2	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FI 1	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FI 1	3	-

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

Es wird davon ausgegangen, dass projektbedingt bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände (Beeinträchtigungen mit signifikanter Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) zu erwarten sind. Vorsorglich werden dennoch die Fledermausarten mit potenzieller Brückenhohlraum- oder Baumquartiernutzung im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände näher betrachtet.

F11
Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere.</p> <p>Das Graue Langohr ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten, gilt aber als wärmeliebender als das Braune Langohr. Im Vergleich zu diesem ist es stärker an Ortschaften und Kulturlandschaften außerhalb der Wälder gebunden. Sommerquartiere finden sich in Gebäuden. Als Winterquartiere werden Keller, Höhlen, Stollen und Gebäude genutzt. Die Jagdhabitats liegen in halboffenen Landschaften, insbesondere in Siedlungen und deren Randbereichen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere.</p> <p>Bartfledermäuse gelten als „Waldfledermäuse“. Die Bedeutung von Wäldern (Au- u. Gebirgswälder), Fließ- oder / und Stillgewässern sowie eine Nutzung von strukturreichen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen als Lebensraum und für Quartierstandorte werden für beide Arten genannt. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Letztere gilt auch als eine Art der abwechslungsreichen Offen- und Halboffenlandschaften, die in enger Verbindung zu Siedlungen stehen, und als weniger anspruchsvoll. Sommerquartiere beider Arten können sich in Spalten an Gebäuden, hinter abgelöster Baumrinde, in Baumhöhlen und Fledermauskästen befinden. Sie überwintern meist in Höhlen. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Ende Juli. Bartfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie nutzen linienförmige Strukturen zur Orientierung bei Anflug und Jagd (Waldwege, Hecken, Alleen) und jagen bevorzugt in geringer Höhe an der Vegetation.</p> <p>Die individuell genutzten Jagdreviere der Kleinen Bartfledermaus sind ca. 20 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 650 Metern (max. 2,8 km) um die Quartiere. Die Aktionsräume einer Wochenstube der Großen Bartfledermaus können eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.</p>

F11
Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie kommt mit Ausnahme von Rheinhessen vermutlich landesweit in Waldgebieten vor. Die Mittelgebirgsregionen bilden dabei das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population. Die Art bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind zwischen 3 und 100 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von 0,5 bis 1,5 km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden Baumquartiere genutzt. Typisch ist ein regelmäßiger Wechsel der Quartiere. Wochenstuben sind daher auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller etc. und vermutlich auch Baumhöhlen genutzt.</p> <p>Die Fransenfledermaus gehört zu den mittelgroßen Arten. Sie nutzt Baumhöhlen, Spalten im Inneren von Gebäuden, auch Viehställe als Sommerquartiere und überwintern in Höhlen und Stollen. Fransenfledermäuse sind ortstreu, wandern meist unter 60 km zwischen Sommer- und Winterquartieren. Die Wochenstubenzeit (Quartiere von Weibchen mit Jungtieren) dauert von April/Mai bis Mitte/Ende Juli. Fransenfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie fliegen und jagen strukturgebunden (Hecken, Waldränder) auch über Wiesen. Bei den Überflügen von den Quartieren nutzen die Tiere linienförmige Strukturen zur Orientierung. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 100 bis 600 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von bis zu 1,5 km um die Quartiere.</p> <p>Große Mausohren gehören zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen und sind sehr Wärme liebend. Die Weibchen suchen ab April Dachstühle auf und bilden hier Wochenstuben. Die Geburt der Jungen, meist eins, erfolgt Mitte Juni. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und es bilden sich Paarungsgruppen. Mausohren fliegen in der späten Dämmerung zur Jagd aus und kehren meist 1-3 Stunden vor Sonnenaufgang ins Quartier zurück. Sie orientieren sich bei ihren Überflügen zu den Jagdhabitaten an Hecken, Bächen, Feldrainen usw. Sie jagen dicht über dem Boden in offenen Waldbiotopen, auch über Offenlandbereichen wie Weiden, Fettwiesen, Ackerflächen. Neben Laufkäfern gehören Zweiflügler, Schmetterlinge und Spinnentiere zum Beutespektrum. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 30 bis 35 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 10 km (max. bis 25 km, ARLETAZZ 1995) um die Quartiere. Nach Auflösung der Wochenstuben sind die Tiere wesentlich mobiler und halten sich u.a. auch außerhalb der Wochenstubengebiete auf. Die Männchen nutzen vorwiegend Stammrisse und Baumhöhlen als Quartiere. Vor allem im Spätsommer und Herbst dienen natürliche Hohlräume als Balz- und Paarungsquartiere.</p> <p>Die Wasserfledermaus zeigt in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessens, der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung. Sie besiedelt bevorzugt gewässerreiche Lebensräume in der Nähe von baumhöhlenreichen Wäldern. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, Nistkästen und gewässernahen Spaltenquartieren in Gebäuden. Schwarm- und Winterquartiere bevorzugt in Höhlen und Stollen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 49 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von bis zu 8 km um die Quartiere.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/ an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich, im Umfeld nachgewiesen; für den vorhandenen Brückenkörper ist eine Funktion als Sommerlebensraum nachgewiesen; als Winterquartier ist der Brückenhohlkörper aufgrund zu starker Außentemperaturabhängigkeit wegen großer Öffnungen ungeeignet. Die betroffenen Höhlenbäume weisen lediglich wenige Kleinhöhlen auf, die keine Funktion als Wochenstubenquartier oder Winterquartier erfüllen können.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>

F11
Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
<p>12V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das vorhandene Brückenbauwerk vor Abriss auf besetzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann nach dem abendlichen Ausflug und vor dem morgendlichen Einflug der Fledermäuse locker zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden und ggfls. übersehenen Individuen den Ausflug zu ermöglichen. Gegebenenfalls vorhandene Individuen sind im Rahmen einer Rettungs Umsiedelung durch eine fledermauskundliche Fachkraft zu entnehmen und an geeignetem Standort auszusetzen. Zuvor sind durch Ersatzaufhängung adäquate Ausweichquartiere bereitzustellen (siehe Maßnahme 2A).</p> <p>13V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vor Beginn der Baumaßnahmen Altbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (hier ausschließlich Sommerquartiere) auf besetzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann nach dem abendlichen Ausflug und vor dem morgendlichen Einflug der Fledermäuse zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden. Gegebenenfalls vorhandene Individuen sind im Rahmen einer Rettungs Umsiedelung durch eine fledermauskundliche Fachkraft zu entnehmen und an geeignetem Standort auszusetzen. Zuvor sind durch Ersatzaufhängung adäquate Ausweichquartiere bereitzustellen (siehe Maßnahme 2A).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>2A bgA CEF</p> <p>Zum vorgehenden Ersatz der durch den Brückenabriss und Baumfällungen entstehenden Quartierverluste sind 20 Fledermauskästen verschiedener Bautypen (10 Fledermausgroßraumflachkästen, 10 Fledermaushöhlenkästen) im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 500 m Umkreis im Nistertal) spätestens zu Ende des Winterhalbjahres vor Beginn der Abrissarbeiten anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fledermäuse) erfolgen. Eine Pflege mit regelmäßiger Reinigung bzw. Ersatzaufhängung bei Abgängigkeit ist sicherzustellen.</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahmen (12V, 13V) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</p> <p>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind keine betriebsbedingten Kollisionen von Fledermäusen zu erwarten (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>

F11
Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

F11
Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen potenzielle Höhlenquartiere mit aktuell individuenarmer Nutzung als Zwischenquartier am bestehenden Brückenbauwerk verloren. Die kleinräumigen Gehölzverluste betreffen keine für die Individuen essentiellen Fortpflanzungs-, Nahrungshabitate oder Leitstrukturen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme gehen keine Habitatelemente von für die Populationen essentieller Bedeutung (wie z.B. Wochenstubenquartiere, bedeutende Winterquartiere, essentielle Nahrungshabitate) verloren.</p> <p>Da der vorhabensbedingte Flächenverlust in Relation zu den individuellen Jagdrevieren und Aktionsräumen zudem sehr gering ist und lediglich Habitate von Einzelindividuen bzw. geringen Individuenzahlen betroffen sind, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren in Jagdhabitaten sind nicht zu erwarten. Störungen möglicher Vorkommen in Höhlenquartieren werden durch angepasste Rodungs- und Abrisstermine und ökologische Baubegleitung vermieden.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 12V, 13V und 2A</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p>Fledermausarten mit potenzieller Hohlraumquartiernutzung am Brückenbauwerk bzw. Baumhöhlennutzung</p> <p>Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</p>				
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>				
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig, <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend, <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p style="padding-left: 100px;">nur Kleine Bartfledermaus unzureichend</p>				
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung der jetzigen Erhaltungszustände der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen Höhlenn Quartiere am bestehenden Brückenbauwerk und wenige kleinhöhlentragende Laubbäume verloren. Beseitigt werden für die lokalen Populationen außerdem kleinflächige, tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölzflächen am durch Verkehrsnutzung vorbelasteten Nisterufer.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gehen aber keine Habitatelemente von für die Populationen essentieller Bedeutung (wie z.B. Wochenstubenquartiere, bedeutende Winterquartiere, essentielle Nahrungshabitate) verloren.</p> <p>Da der vorhabensbedingte Flächenverlust in Relation zu den individuellen Jagdrevieren und Aktionsräumen zudem sehr gering ist und lediglich Habitate von Einzelindividuen bzw. geringen Individuenzahlen betroffen sind, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen</p> <p>Das Überdauern der Populationen im Untersuchungsraum ist somit garantiert. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht signifikant negativ auf die Vitalität der lokalen Populationen an der Nister auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>				
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten vor.</p>				

6.2.3 Muscheln

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Muschelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Muschelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	M1		1

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

		4 potenziell gefährdet
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		R Arten mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

M1
Kleine Flussmuschel (Unio crassus)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kleine Flussmuschel ist heterogen im gesamten Rheinland-Pfalz verbreitet. Die aktuelle Verbreitung ist im Detail nicht bekannt.</p> <p>Die Art lebt in oligotrophen Bächen und Flüssen mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Bevorzugte Aufenthaltsorte sind im ufernahen Bereich am Gewässergrund, z. T. auch zwischen Baumwurzeln.</p> <p>Die Muschel ist zur Reproduktion auf das Vorkommen ihrer Wirtschaftsfische angewiesen, von denen an der Großen Nister im Projektraum Döbel, Elritze und Grope sicher verbreitet sind.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nach Auskunft der ARGE Nister ist der betroffene Nisterabschnitt als potenzielles Habitat der Kleinen Flussmuschel anzusehen.</p> <p>Die gut durchströmten und von vielfältiger Sohlstruktur geprägten Bereiche der Fließstrecke sind potenzielle Habitate der Muschel.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>11V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Gewässerverschmutzung und -trübung ist im Bereich der Brückenabriss- und -neubaumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten jegliche Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung vermieden werden. Insbesondere ist auch die Zwischenlagerungen von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen zu unterlassen.</p> <p>Der baubedingt potenziell von mechanischen Beeinträchtigungen betroffene Gewässerabschnitt ist vor Baubeginn auf Muschelvorkommen abzusuchen. Etwaige Individuen sind fachgerecht zu entnehmen und an geeigneter Stelle im Nisterlauf wieder auszusetzen.</p> <p>Es wird empfohlen, den örtlichen Fischereipächter und die Fischereibehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggfls. erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

M1
Kleine Flussmuschel (Unio crassus)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
M1
Kleine Flussmuschel (Unio crassus)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Baubedingte</u> Tötungen sind weitestgehend ausgeschlossen, da während der Brückenabriss- und -neubaumaßnahmen begleitende Schutzmaßnahmen (11V) umgesetzt werden. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es werden keine Habitatflächen nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt. Es verbleiben in großem Umfang geeignete und ungestörte Habitate zur Reproduktion der Muscheln. Erhebliche funktionale Beeinträchtigungen der möglichen Habitate der Muscheln an der Nister sind daher ausgeschlossen. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit nicht gegeben.
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da möglicherweise vorhandene Tiere vor Baubeginn gesichert werden (vgl. 12V), und da im weiteren Umfeld großflächig gut geeignete Habitate störungsfrei verbleiben. Über die Vorbelastungen hinausgehende Störungen erfolgen zudem ausschließlich während der Bauphase. Betriebsbedingt zusätzliche Störungen sind ausgeschlossen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 11V

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme 11V) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<p>Durch die Maßnahmen zur Brückenerneuerung wird ein relativ kleinräumiger Abschnitt des Nisterlaufes vorübergehend beeinträchtigt. Dieser Abschnitt wird auf Vorkommen von Muscheln überprüft, evtl. vorhandene Tiere werden gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen der Art können ausschließlich während der Bauphase in Form von Stoffeinträgen und mechanischen Belastungen auftreten.</p> <p>Der betroffene Bachbereich stellt jedoch nur einen sehr geringen Anteil des insgesamt im Nisterlauf bestehenden Habitatangebotes dar. Ein Überdauern der Population im Naturraum ist daher garantiert. Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Kleinen Flussmuschel im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Flussmuschel vor.			

6.3 Europäische Vogelarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1 und V2		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V 2		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V 1		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V 1		
Buntspecht	<i>Turdus merula</i>	V 1		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V 2	V	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V 1		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V 2		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V 2		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V 1		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 1		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V 1		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V 1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V 1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V 1		
Sumpfmeise	<i>Parus major</i>	V 1		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V 1		
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	V 2	3	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V 1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 1		

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- II Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - * ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Gehölze nachgewiesen, bzw. es werden

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Vorkommen der Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes erwartet. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Waldreichtums und des Vorkommens strukturreicher Halboffenlandareale und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>6VbgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist dann eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 6VbgA des LBP).</p> <p>Da es sich um den Ersatzneubau auf der bestehenden Trasse handelt, ist von keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der genannten Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Stömpfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 6VbgA</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme 6VbgA) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Verkehrsflächen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im weiteren Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten, Gehölzstrukturen im Halboffenland, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen beschränken sich auf bereits stark vorbelastete Offenlandbereiche im direkten Straßenumfeld.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor;</p> <p>Eingriffe in Gehölzbestände und Offenlandflächen werden so weit wie möglich vermieden.</p>
V2

<p>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer und/oder Arten mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:</p> <p style="text-align: center;"> Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>) </p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Graureiher hat in Rheinland-Pfalz Verbreitungsschwerpunkte an den Fließgewässern des Rheins und seiner Nebenflüsse. In den Mittelgebirgslagen tritt er seltener und nur mit Kleinkolonien auf. Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; meist Auenlandschaften, Teichkomplexe; wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen; Großkolonien meist in oder in Nähe von Flussniederungen; Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen; Kolonien werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt. Regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten).</p> <p>Wasseramsel und Gebirgsstelze sind zwei fließgewässerbewohnende Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in den an schnell fließenden Bachläufen reichen Mittelgebirgslagen haben. Bevorzugt werden hier strukturreiche, unverbaute Bachabschnitte mit vielfältiger Sohl- und Uferstruktur. Der Eisvogel nutzt als Brutstandort lehmige, vegetationsfreie Uferwandabbrüche, kann aber auch abseits der Gewässer an Wegehangkanten seine Brutröhren anlegen. Wasseramsel und Gebirgsstelze nutzen als Brutplätze sowohl natürliche Strukturen wie z. B. überhängende Wurzeln und Felswände als auch (und im Untersuchungsraum überwiegend) anthropogene Strukturen wie Nischen in Mauern, unter Brücken oder an Gebäudewänden.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Bereich Betzdorf/Wallmenroth existiert eine Brutkolonie des Graureihers mit aktuell ca. 30 Brutpaaren. Der Graureiher nutzt die Sieg und ihre Nebengewässer inkl. Nistersystem regelmäßig als Nahrungshabitat, auch innerhalb von Siedlungsbereichen.</p> <p>Der Eisvogel ist regelmäßiger Nahrungsgast und seltener Brutvogel an der Großen Nister.</p> <p>Die Wasseramsel ist an der Nister als regelmäßig verbreiteter Brutvogel einzustufen. Als potenziell geeignete Neststandorte sind Brückenpfeiler und Wurzelstöcke am Nisterufer anzusehen.</p> <p>Die Gebirgsstelze ist spärlicher Brutvogel an der Nister. Mögliche Brutplätze liegen ebenfalls am Brückenbauwerk.</p> <p>Für Wasseramsel und Gebirgsstelze sind neben anthropogenen Brutstandorten auch Bruten in überhängenden Uferbaumwurzeln oder -ästen als möglich anzunehmen.</p> <p>Am Brückenbauwerk wurden bei Nachsuche in 2018 keine besetzten Nester angetroffen. Bruten sind jedoch aufgrund der Brückenstruktur nicht auszuschließen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Fließgewässerreichums und des Vorkommens von natürlichen und anthropogenen Nistmöglichkeiten gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>7V bgA (Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze) (vgl. auch 5V des LBP)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Gewässerverschmutzung und -trübung ist im Bereich der Brückenabriss- und -neubaumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten jegliche Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung vermieden werden. Insbesondere ist auch die Zwischenlagerungen von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen zu unterlassen.</p> <p>8V bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung besetzter Vogelneester ist der Beginn der eigentlichen Brückenabrissarbeiten außerhalb der</p>

<p>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmöwe, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Hauptbrutzeit und unter Berücksichtigung des Fledermausschutzes im Zeitraum 1. November bis 20. Februar zu beginnen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der vorhandenen Brücke dann keine aktuellen Brutten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist ggfls. eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingt ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Es kommt somit betriebsbedingt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Arten.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beschränkung der Rodungs- und Abrissarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Brutstandorte auf die Wintermonate vor Beginn der Brutsaison sowie durch Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen 7V und 8V des LBP).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen projektbedingt vorübergehend mögliche Brutstätten der genannten Arten (außer Eisvogel) bau- und anlagebedingt verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate werden durch Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung ausgeschlossen (Maßnahme 7V des LBP). Projektbedingt ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>

V2
Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer und/oder Arten mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es potenziell zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten (außer Eisvogel) im Bereich des Brückenbauwerkes. Durch Beschränkung von Rodungs- und Abrisszeiten im direkten Brutplatzumfeld werden signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vermieden. Aus dem Betrieb der erneuerten Brücke s ergeben sich absehbar ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 7V und 8V

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer und/oder Arten mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Projektbedingt gehen keine Niststätten der genannten Arten dauerhaft verloren. Direkte Verluste werden durch Rodungs- und Abrisszeitbeschränkung und durch Maßnahmen des Gewässerschutzes vermieden.

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer und/oder Arten mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:

**Graureiher (*Ardea cinerea*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*),
Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
Bachstelze (*Motacilla alba*)
Amsel (*Turdus merula*)**

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
-

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.3 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen 9VbgA, 10VbgA, 11VbgA, 12VbgA und 13VbgA und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen 1ACEF und 2ACEF keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen 6VbgA, 7VbgA und 8VbgA keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.3 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

8 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (6VbgA 7VbgA, 8VbgA, 9VbgA, 10VbgA, 11VbgA, 12VbgA und 13VbgA) und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen 1ACEF und 2ACEF kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

9 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13. 5.2019.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.1.2010

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011.

GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

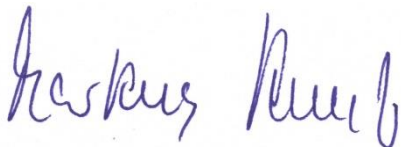
LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn-Bad-Godesberg.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz H. 44: S. 23-81.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 24. April 2020



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL)

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: B 414 Ersatzneubau der Nisterbrücke

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5312 Hachenburg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Amsel	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA und 8VbgA
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 8VbgA
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	+	(+)	-	Geeignete Habitate im Nistertal sind aktuell nicht besiedelt, aber auch nicht projektbetroffen
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eisvogel	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 7VbgA
Vö	Elster	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Erlenzeisig	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fasan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Feldschwirl	pV	+	(+)	-	Geeignete Habitate im Nistertal sind aktuell nicht besiedelt, aber auch nicht projektbetroffen

Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	+	(+)	-	Pot. Durchzügler an der Großen Nister, nicht projektbetroffen
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Gartenrotschwanz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gebirgsstelze	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 8VbgA
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Nahrungsgast an der Großen Nister, nicht projektbetroffen
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Pot. fakultativer Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	(+)	-	Keine Brutplätze betroffen
Vö	Haussperling	sN	+	(+)	-	Keine Brutplätze betroffen
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Kleinspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur überfliegend vorkommend als Durchzügler ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kuckuck	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	nur überfliegend als Nahrungsgast
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA

Vö	Neuntöter	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Raubwürger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Ringeltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Geeignete Habitate (Feuchtbrachen) im Nistertal sind aktuell nicht besiedelt, aber auch nicht projektbetreffen
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schleiereule	pV	+	(+)	-	Pot. Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzkehlchen	sN	+	(+)	-	Pot. Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schwarzspecht	sN	+	(+)		Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzstorch	sN	+	(+)	-	Nahrungsgast an der Großen Nister und Nistermühlgraben, nicht projektbetreffen

Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Sommersgoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stockente	sN	+	(+)	-	Pot. Brutvogel an der Großen Nister, aber nicht projektbetroffen
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Tannenhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Waldlaubsänger	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Brutrevier liegt außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldschnepfe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wasseramsel	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 7VbgA und 8VbgA
Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wiesenpieper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme 6VbgA
Vö	Zwergtaucher	sN	+	(+)	-	Pot. Durchzügler bzw. Rastvogel an der Großen Nister, nicht betroffen
FI	Bechsteinfledermaus	pV	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Fransenfledermaus	sN	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2
FI	Zwergfledermaus	pV	+	(+)	+	Pot. Quartiere (jedoch keine Fortpflanzungsstätten) betroffen; Vermeidungsmaßnahmen 12V, 13V und A2

Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme 9V und 10V und CEF-Maßnahme 1ACEF
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	-	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen; nur pot. Streifgebiet ohne essentielle Habitatfunktion
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	+	(+)	+	Pot. Vorkommen in der Großen Nister; Vermeidungsmaßnahme 11V
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum